

GR_GERICHTE SK2 2018 22 vom 31. August 2018

GR Gerichte, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2018_22

FR: GR_GERICHTE SK2 2018 22 du 31 août 2018

IT: GR_GERICHTE SK2 2018 22 del 31 agosto 2018

Regeste

Sachbeschädigung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Graubünden sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen die Beschuldigten fortzuführen.

E. 1.1

Gemäss Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) kann gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwalt-

Seite 5 — 15 schaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Die beschwerde- führende Partei hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides bzw. der Verfügung sie anfiicht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen ande- ren Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs.

E. 1.6

Da sich die von der Beschwerdeführerin am 1. Juni 2018 erhobene Be- schwerde als frist- und formgerecht erweist und auch die übrigen Prozessvoraus- setzungen erfüllt sind, ist somit auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Miss- brauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben wer- den. 1.2.1. Die Staatsanwaltschaft wirft in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2018 die Frage auf, ob die Beschwerdeführerin überhaupt beschwerdelegitimiert sei, ohne sich weiter dazu zu äussern. Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wort- laut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten nach Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes In- teresse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie durch die Einstellungsverfügung beschwert sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren neben der Staatsanwaltschaft der Be- schuldigte

sowie der Privatkläger (Art. 104 Abs. 1 StPO). Als Privatkläger gilt der Geschädigte, der ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Eine Beschwerde, das heisst ein rechtlich geschütztes Interesse, ist nur dann zu bejahen, wenn die Beschwerdeführerin selbst in ihren eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist (vgl. zum Ganzen PKG 2013 Nr. 19; Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N. 4 zu Art. 382 StPO [zit. Basler Kommentar StPO]; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Basler Kommentar StPO, a.a.O., N. 6 zu Art. 322 StPO; Nathan Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N. 9 zu Art. 322 StPO). 1.2.2. Grundlage für die Beantwortung der Frage der Rechtsmittellegitimation bildet demnach die Geschädigteneigenschaft der Beschwerdeführerin. Geschädigte können die Einstellungsverfügung - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abge-

Seite 6 — 15 sehen - wie gesagt nur dann anfechten, wenn sie sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert haben (Art. 118 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 322 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 9 zu Art. 322 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist deshalb prima vista, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm im Zeitpunkt der Tat geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (vgl. BGE 141 IV 454 E. 2.3.1). Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Straftat vorliegt, wird erst im Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine blosser Hypothese (vgl. Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 20 zu Art. 115 StPO). 1.3.1. Vorliegend gilt es zwei Punkte auseinander zu halten, nämlich einerseits das Anbringen der Pfosten und damit den Eingriff in die Substanz des Eigentums an der Strasse und andererseits die Nutzung des Fahrwegrechts und die damit verbundene Frage deren unverhältnismässigen Einschränkung. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Substanzeingriff beruft, ist sie nicht zu hören, zumal sich die eingelassenen Pfosten auf dem Grundstück der Eigentümer (Beschwerdegegner) befinden. Somit erhellt, dass bei einer Beschränkung der Beschwerde auf die Beeinträchtigung der Substanz der Strasse, der Beschwerdeführerin die Legitimation abzusprechen wäre. Anders verhält es sich jedoch im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht am _____weg, um zu der in Frage stehenden Parkplätzen zu gelangen. Soweit aus den bisher ergangenen Entscheiden ersichtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_244/2014 vom 11. November 2014), ist das Fahrwegrecht der Beschwerdeführerin bestätigt worden. Selbst die Beschwerdegegner schienen anfangs der Streitigkeiten dieser Ansicht zu sein (vgl. StA act. 4.9). Bei Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) gilt der Eigentümer wie auch der dinglich Berechtigte als unmittelbar Verletzter (Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 55 zu Art. 115 StPO). Wird eine Person durch eine tatbestandsmässige,

rechtswidrige und

Seite 7 — 15 schuldhafte Straftat (in casu Sachbeschädigung) verletzt, so gilt sie als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Ob tatsächlich eine solche Straftat vorliegt, bleibt – wie bereits erwähnt – bis zum Endentscheid eine blosser Hypothese und bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 1.3.2. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Sachbeschädigung im Zusammenhang mit einem Fuss- und Fahrwegrecht, welches zu ihren Gunsten besteht, womit sie als dinglich Berechtigte in ihren eigenen Rechten unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerdeführerin ist damit geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO. In der Folge konstituierte sich die Beschwerdeführerin zudem als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt, wodurch sie die Beschwerdelegitimation auf ihre Stellung als Partei i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO zu stützen vermag (vgl. StA act. 6.16). Durch die Einstellung des Verfahrens ist die Beschwerdeführerin offensichtlich beschwert, sodass sie grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. 1.4.1. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Beschwerdeführerin allerdings um eine Stockwerkeigentümergeinschaft, weshalb weiter zu prüfen ist, ob die X._____ überhaupt als Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO gelten und sich damit als Privatklägerschaft konstituieren kann. Die Geschädigteneigenschaft setzt Rechtsfähigkeit voraus (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 32). Die Rechtsfähigkeit der Stockwerkeigentümergeinschaft beschränkt sich auf das Gebiet der Verwaltung. In diesem Bereich kann die Stockwerkeigentümergeinschaft Rechte- und Pflichten erwerben. Die Stockwerkeigentümergeinschaft ist ein eigenständiges körperschaftliches Gebilde, welches den juristischen Personen "sehr stark" ähnelt (Bundesblatt Nr. 51 von 20. Dezember 1962, S. 1495). Eine eigentliche juristische Person ist die Stockwerkeigentümergeinschaft nicht, weil ihre Rechtsfähigkeit erheblich beschränkt ist, die grundsätzlich unbeschränkte Rechtsfähigkeit aber zum Wesen der juristischen Person gehört (Art. 53 ZGB) (Amédéo Wermelinger, Das Stockwerkeigentum, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 5 zu Art. 712l ZGB). Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit hängt damit zusammen, dass die Stockwerkeigentümergeinschaft anders als die Gesellschaften des Handelsrechts sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft nicht dazu bestimmt ist, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen (vgl. 125 II 348 E. 2; zum Ganzen auch Alfred Koller, Wesen und Strukturen des schweizerischen Stockwerkeigentums, in: AJP 8/2004, S. 941). Auch wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft in diesem Sinne nur beschränkt rechtsfähig ist, wird ihr die Rechtsfähigkeit in Bezug auf die Beschwerdelegitimation nach Art. 382 StPO zugesprochen (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, S. 98 N 227). Gleiches muss sodann für die Geschädigtenstellung

Seite 8 — 15 nach Art. 115 StPO gelten, zumal die Beschwerdelegitimation einer Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO nur dann vorliegt, wenn sich diese als Privatklägerschaft konstituiert hat, was immer Geschädigtenstellung voraussetzt. 1.4.2. Nachdem der X._____ die Rechtsfähigkeit nach vorstehend Gesagtem zugesprochen werden kann (E. 1.3.3; vgl. auch Guidon, a.a.O., S. 98 N 227) und sie offensichtlich durch die Einstellungsverfügung beschwert ist (E. 1.3.2), ist sodann zu prüfen, ob sie im vorliegenden Verfahren auch prozessfähig ist, zumal die Abgabe der Erklärung sich am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger zu beteiligen, auch Handlungsfähigkeit bzw. Prozessfähigkeit der geschädigten Person voraussetzt (Art. 106 Abs. 1 StPO; Guidon, a.a.O., S. 110 N 261). 1.5.1. Die Stockwerkeigentümergeinschaft ist im Rahmen ihrer

Verwaltungs- fähigkeit handlungs- und prozessfähig (Art. 712I Abs. 2 ZGB). In diesem Zusam- menhang geht es um die Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung der Beeinträch- tigung der zugunsten des Grundstücks eingetragene Dienstbarkeit in den Bereich der gemeinschaftlichen Verwaltungstätigkeit fällt oder nicht, zumal die Stockwerk- eigentümergeinschaft im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit beschränkt pro- zessfähig ist (Art. 712I Abs. 2 ZGB; BGE 142 III 551 E. 2.3). Will die Stockwerkei- gentümergeinschaft in eigenem Namen Klagen, ist nebst der prozessual erfor- derlichen Prozessfähigkeit in materieller Hinsicht ihre Sach- bzw. Aktivlegitimation, d.h. ihre Rechtszuständigkeit für den betreffenden Streitgegenstand erforderlich (BGE 142 III 551 E. 2.2; Wermelinger, das Stockwerkeigentum, a.a.O., N 164 zu Art. 712I ZGB). Die Sachlegitimation besteht im Bereich der gemeinschaftlichen Verwaltung. Welche Handlungen im Zusammenhang mit nachbarschaftlichen Be- langen im Allgemeinen und mit Grunddienstbarkeiten im Besonderen unter die gemeinschaftliche Verwaltung fallen, wird weder von der Lehre noch durch die Rechtsprechung einheitlich beantwortet. Die Beantwortung der Frage, ob die Ge- meinschaft prozessfähig und aktivlegitimiert ist, wenn es um Grunddienstbarkeiten am Stammgrundstück geht, wird in der Literatur als schwierig bezeichnet (Amédéo Wermelinger, in: Schmid [Hrsg.], Zürcher Kommentar, Das Stockwerkeigentum, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010, N 149 zu Art. 712I ZGB). Es ist stets auf den Ein- zelfall beispielsweise darauf abzustellen, ob es um die Errichtung, die Durchset- zung oder die Ausübung einer Grunddienstbarkeit geht, was für ein Dienstbarkeit- inhalt zur Debatte steht und wie die konkrete Interessenlage aussieht (zum Gan- zen BGE 142 III 551 E. 2.3 m.w.H.). So ist das Bundesgericht davon ausgegan- gen, dass die Stockwerkeigentümergeinschaft passivlegitimiert ist, wenn es um die Eintragung einer Dienstbarkeit am Stammgrundstück geht, welches bereits im Reglement verankert ist (BGE 4A_364/2007 E. 4). Ebenso wurde die Prozess-

Seite 9 — 15 fähigkeit der Stockwerkeigentümergeinschaft im Rechtsstreit über die Ausle- gung einer Dienstbarkeit bejaht (BGE 5A_212/2008) sowie in einem Fall, in wel- chem die Stockwerkeigentümergeinschaft das Nichtbestehen einer Dienstbar- keit zulasten des Stammgrundstücks einklagte (BGE 5A_309/2008; vgl. zum Gan- zen Wermelinger, Das Stockwerkeigentum, a.a.O., N 183 zu Art. 712I ZGB). Auch im Zusammenhang mit der vorliegenden Streitigkeit hatte das Bundesgericht die betreffende Dienstbarkeit bereits einmal auszulegen, nämlich bezüglich einer Baueinsprache der hier interessierenden Parkplätze und deren Erschliessung. Die Prozessfähigkeit wurde der Stockwerkeigentümergeinschaft in diesem Verfah- ren zugesprochen (Urteil des Bundesgerichts 1C_244/2014 vom 11. November 2014). Im hier zu beurteilenden Strafverfahren geht es im Wesentlichen um die- selbe Streitigkeit, nämlich um das bestehende Fuss- und Fahrwegrecht – zwi- schenzeitlich erweitert um die Auseinandersetzungen bezüglich der gesetzten Pfosten entlang des _____weg durch die Beschwerdegegner. Nach vorstehend Gesagtem kann es sich für das vorliegende Strafverfahren nicht anders verhalten, als dass der Stockwerkeigentümergeinschaft die Prozessfähigkeit und Sachle- gitimation zugesprochen wird, zumal die Geltendmachung der Sachbeschädigung am Fuss- und Fahrwegrecht die gemeinschaftliche Verwaltungstätigkeit betrifft (hierzu nachfolgend). 1.5.2. Zwar steht das Grundstück nicht im Eigentum der Gemeinschaft und ist diese folglich auch nicht Dienstbarkeitsberechtigte (vgl. hierzu Wermelinger, Zür- cher Kommentar, a.a.O., N 59 zu Art. 712I ZGB; derselbe, Das Stockwerkeigen- tum, a.a.O., N 76 zu Art. 712I ZGB); indes ändert dies nichts an ihrer Handlungs- zuständigkeit bzw. Prozessfähigkeit soweit es um gemeinschaftliche

Verwaltungs- tätigkeit geht. Bei der vorliegenden Angelegenheit geht es um Geltendmachung einer Sachbeschädigung aus der Grunddienstbarkeit abgeleitet. In diesem Zusammenhang ist eine gemeinschaftliche Verwaltung zu bejahen, da es dabei offensichtlich um die Gewährung der Zufahrt zu den Parkplätzen der Liegenschaft "C. _____" zugunsten des dienstbarkeitsberechtigten Grundstück geht. Davon profitieren die Stockwerkeigentümer des berechtigten Grundstücks insgesamt, zumal die Parkplätze nicht einem bestimmten Stockwerkeigentümer zugewiesen sind und von allen gemeinsam benützt werden können. Insofern liegt die Strafanzeige wegen Sachbeschädigung, mithin die Anfechtung der Einstellungsverfügung im Interesse der gesamten Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund lässt sich ohne Weiteres ein Konnex zwischen der eingeklagten Sachbeschädigung am Fuss- und Fahrwegrecht und der gemeinschaftlichen Verwaltung herstellen.

Seite 10 — 15 1.5.3. Demnach vermag X. _____" die Beschwerdelegitimation auf ihre Stellung als Geschädigte bzw. Partei i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO zu stützen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Teil-Einstellungsverfügung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Verfahren fortzuführen (Beschwerde, S. 2).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft stellte das gegen die Beschwerdegegner geführte Strafverfahren mit der Begründung ein, aufgrund der Fotografien und Vermessungen der Kantonspolizei Graubünden ergäbe sich, dass die Zufahrt zu den Parkplätzen auf Parzelle Nr. _____ trotz dem eingelassenen Metallpfosten möglich sei. Auch wenn der zweite Holzpfosten zu diesem Zeitpunkt gefehlt habe, sei festzustellen, dass die Zufahrt mit einem Personenwagen über die Parzelle Nr. _____ zur Parzelle Nr. _____ auch möglich war, als beide Holzpfosten eingesetzt waren. Weil die Zufahrt weiterhin möglich sei, sei die geforderte Erheblichkeit der Beeinträchtigung des (bestrittenen) Zufahrtsrechts zu verneinen. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung sei daher in objektiver Hinsicht nicht erfüllt, weshalb das Strafverfahren einzustellen sei (angefochtene Verfügung, S. 3 Ziff. 3).

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Vernehmlassung am 26. Juni 2018 sodann an der verfügten Einstellung des Strafverfahrens fest und beantragt im Beschwerdeverfahren die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (KG act. A.2). Die Beschwerdegegner beantragten ebenfalls die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin (KG act. A.3).

E. 2.4

Vorliegend ist deshalb zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft das gegen die Beschwerdegegner geführte Strafverfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO zu Recht eingestellt hat. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur

bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 241 E. 2.2.1. m.w.H.). Indessen verfügt die Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung dieser Frage über einen gewissen Spielraum (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B_718/2013 vom 27. Februar 2014, E. 2.3.1, sowie 1B_170/2012 vom 19. Juni 2012, E. 3.1).

E. 2.5

Die Staatsanwaltschaft führte gegen die Beschwerdegegner ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB durch. Demnach wird auf Antrag bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Wo einem anderen ein Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht zusteht, kommt auch der Eigentümer der Sache als Täter in Frage (Andreas Donatsch, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Orellfüssli Kommentar-StGB, 20. Aufl., Zürich 2018, N 3 zu Art. 144 StGB). Die Minderung der Funktionsfähigkeit einer Sache stellt eine Beschädigung im Sinne von Art. 144 StGB dar. Die Einwirkung muss bewirken, dass die betroffene Sache mit Ausnahme von kurzen Zeitspannen nicht mehr bestimmungsgemäss eingesetzt werden kann (Philippe Weissenberger, in: [Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 38 zu Art. 144 StGB). Die Funktionsbeeinträchtigung muss eine gewisse Erheblichkeit erreichen. Bloss unbedeutende oder leicht behebbare Eingriffe werden grundsätzlich nicht erfasst. (Weissenberger, a.a.O., N 41 zu Art. 144 StGB).

E. 2.6

Ausser Frage steht, dass durch die Setzung der Pfosten die Zufahrt zu den Parkplätzen erschwert wurde. Dies lässt sich sodann der Fotodokumentation der Kantonspolizei Graubünden zweifelsohne entnehmen (vgl. StA act. 7.6). Dabei stellt sich die Frage, ob der bestimmungsgemässe der Sache noch möglich ist, d.h. ob eine gewisse Erheblichkeit der Funktionsbeeinträchtigung vorliegt.

E. 2.6.1

Dass durch das Anbringen der Pfosten die Zufahrt zum rechten Parkplatz, aus Sicht von der Zufahrtsstrasse zu den Parkfeldern her, insofern erschwert wird (bei Belegung der zwei weiteren Parkplätzen), als ein "gerades" Einparkieren nicht

Seite 12 — 15 möglich ist, ergibt sich ohne Weiteres aus den Fotoaufnahmen der Kantonspolizei Graubünden (vgl. StA act. 7.6). Daraus wird ebenfalls ersichtlich, dass ein "gerades" Einparkieren bei den anderen beiden Parkfeldern trotz der Pfosten nach wie vor möglich ist.

E. 2.6.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Darstellungen der Polizei nicht korrekt seien, zumal bei der Erstellung der Fotoaufnahmen keine Fahrzeuge die beiden Parkfelder links belegt hätten, so dass von einer verzerrten, da nicht vollständigen, Beweisaufnahme auszugehen sei. Dem Fotoblatt der Kantonspolizei Graubünden (StA act. 7.6) lassen sich die Platzverhältnisse bei den fraglichen Parkplätzen entnehmen. Auf Foto Nr. 1 (StA act. 7.6, S. 1) sind zwei Fahrzeuge zu sehen, welche bis an die Hauswand parkiert sind, wie dies auch die Polizei gemacht hat (vgl. StA act. 7.6, S. 2, Foto Nr. 2), was von der Beschwerdeführerin zu Unrecht moniert worden ist. Die Messungen der Polizei sind durch die Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt worden, weshalb von deren Richtigkeit auszugehen ist.

E. 2.6.3

Werden sämtliche Bilder des Fotoblattes der Kantonspolizei Graubünden betrachtet, unter Berücksichtigung der Abmessungen (StA act. 7.6), so sind die Ausführungen der Kantonspolizei Graubünden, wonach bei korrekt parkierten Fahrzeugen die Zufahrt zu sämtlichen Parkfeldern gegeben, respektive möglich ist, nachvollziehbar.

E. 2.6.4

Ist die Zufahrt möglich – auch wenn mit ein wenig mehr Aufwand beim Einparkieren verbunden – so ist auch das entsprechende Zufahrtsrecht nicht im Sinne einer erheblichen Einschränkung gemäss Art. 144 StGB verletzt, respektive geschädigt. Das vertragsgemässe Benutzen der Zufahrtsstrasse zwecks Parkieren ist nach wie vor gegeben. Damit ist auch die Erkenntnis der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden, das Verfahren gegen die Beschwerdegegner einzustellen.

E. 2.7

Dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung, Ausmessung und Einschätzung der Verhältnisse durch die Kantonspolizei Graubünden neue Erkenntnisse erlangt hat, welche zu einer neuen Beurteilung gegenüber dem Strafbefehlsverfahren geführt haben, ist nicht aussergewöhnlich. Die Beschuldigten haben gegen den Strafbefehl am 1. Juni 2016 Einsprache erhoben. Gemäss Art. 355 Abs. 1 StPO nimmt die Staatsanwaltschaft im Falle einer Einsprache die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Daraufhin erteilte die Staatsanwaltschaft der Polizei am 4. Juli 2016 gestützt auf Art. 312 StPO einen weiteren Ermittlungsauftrag. Demnach kann die

Seite 13 — 15 Staatsanwaltschaft die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. In der Folge sistierte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gestützt auf Art. 314 StPO aufgrund dessen, dass die Beschwerdegegner eine Klage beim Bezirksgericht Plessur hängig machten, mit welcher sie beantragten, die Zufahrt über den _____weg zur Parzelle _____ zu verbieten. Nachdem am 11. Juli 2017 das Urteil des Bezirksgerichts Plessur erging nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren gestützt auf Art. 315 StPO wieder auf und stellte schliesslich das Verfahren am 14. Mai 2018, mitgeteilt am 17. Mai 2018, gestützt auf Art. 319 ff. StPO ein. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung zutreffend festgehalten, dass die Minderung der Funktionsfähigkeit einer Sache ein Beschädigen im Sinne von Art. 144 StGB darstelle, wobei die Einwirkung dazu führen müsse, dass die betroffene Sache mit Ausnahme von kurzen Zeitspannen nicht mehr bestimmungsgemäss eingesetzt werden kann. Wie vorstehend aufgezeigt (E. 2.6 ff.), hat sich aufgrund der Vermessungen und Dokumentationen ergeben, dass die Zufahrt zu den Parkplätzen – wenn auch erschwert –

trotz der gesetzten Pfosten weiterhin möglich ist. Insofern erübrigt es sich auf die appellatorische Kritik der Beschwerdeführerin an das Verhalten der Staatsanwaltschaft weiter einzugehen.

E. 3

Da es bei der Einstellung des Strafverfahrens bleibt, braucht über die von der Beschwerdeführerin beantragten Weisungen an die Staatsanwaltschaft betreffend die Fortführung des Strafverfahrens nicht entschieden zu werden. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft hat die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. Angesichts des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens bleibt es bei dieser Kostenregelung. Über eine Entschädigung der Beschwerdegegner wird in einem separaten Verfahren (SK2 18 23) entschieden.

E. 5

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und demzufolge abzuweisen ist, entscheidet der zuständige Vorsitzende in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz. 6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 1'500.00 festgesetzt.

Seite 14 — 15 6.2. Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429-434 StPO. Die Beschwerdeführerin unterliegt im vorliegenden, ausschliesslich von ihr initiierten Beschwerdeverfahren vollständig und ist gemäss der Praxis des Kantonsgerichts deshalb in analoger Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für seine anwaltlichen Umtriebe im Beschwerdeverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (vgl. u.a. Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 14 39 vom 11. Februar 2015, E. 7b m.w.H.). Mangels eingereicherter Honorarnote ist die beantragte Entschädigung nach Ermessen festzusetzen. Unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahme (KG act. A.3) erscheint eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'000.00 einschliesslich Mehrwertsteuer als angemessen. Die Beschwerdeführerin wird daher verpflichtet, den Beschwerdegegner mit CHF 1'000.00 (inkl. MwSt.) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.